



Satzung

des Karo Slot Racing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Karo Slot Racing“ (KSR)
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Karo Slot Racing e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des spurgeführten Modellautofahren mit dazu gehörigen naturgetreuen Bau von Fahrzeugmodellen mit all seinen verschiedenen Sparten.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung von technischen Kenntnissen und handwerklicher Fähigkeit, das Fördern von Ausdauer und Sorgfalt beim spurgeführten Modellautofahren und beim Bau bzw. Modifikation von Modellautos mit all den im Verein aufgenommenen Sparten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung von Wettbewerben unter Modellauto Fahrern
 - b) Veranstaltung und Besuch von Ausstellungen
 - c) Teilnahme an auswärtigen Wettbewerben und Ausstellungen
 - d) Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, bei Zahlungsrückstand, wenn trotz Mahnung mit Hinweis auf die vorgesehene Streichung der Mitgliedschaft nicht bezahlt wird.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
Dem Betroffenen ist vor Ausschluss eine einmalige schriftliche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
7. Bei Austritt bzw. Ausschluss hat das betreffende Mitglied unverzüglich alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke usw. des Vereins an den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, herauszugeben.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

9. Die Mitglieder sind wertungsberechtigt bei den nichtöffentlich ausgeschriebenen Rennen, wie bspw. bei den jeweiligen Vereinsmeisterschafts-Serien.
10. Jedes Mitglied hat sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
11. Zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen sind alle Mitglieder verpflichtet.
12. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies gilt auch für andere freiwillige Helfer, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Ausgaben und Auslagen zur Vereinsgeschäftsführung werden erstattet.
13. Der Verein ist berechtigt Texte, Bild- und Tonaufnahmen auf denen seine Sachen, aber auch Mitglieder sicht- bzw. hörbar sind, mit der Nennung des Namens der Mitglieder, zu veröffentlichen. Mitglieder, die entsprechende Texte verfassen oder Bild- und Tonaufnahmen machen und diese dem Verein zur Verfügung stellen, gewähren dem Verein ein dauerhaftes, uneingeschränktes Nutzungsrecht und verzichten auf die Nennung des Urhebers.
14. Inhalte und Zugangsinformationen von Internetpräsentationen wie Webseiten, soziale Medien usw. gehören dem Verein und werden dem Ersteller/Bearbeiter zur Verfügung gestellt. Dieser muss vor allem die Zugangsdaten vor Zugriff unberechtigter geschützt aufbewahren.

§ 4 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben, die jeweils zu 3 Monatsbeiträgen zum 1. des Quartals im Voraus per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen werden.
2. Ein einmaliger Aufwendungsbetrag ist von jedem Neumitglied zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe dieser Umlagen jährlich maximal das 6-fache eines Monatsbeitrages nicht übersteigen dürfen.
4. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand bestimmt. Eine Erhöhung wird automatisch, 3 Monate nach Bekanntgabe zum nächstfolgenden 1. eines Monats wirksam.
5. Umlagen sind spätestens 3 Monate nach Festsetzung und Bekanntgabe fällig.
6. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Umlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Vereinsmitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) bis zu 4 Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Verein wirksam nach außen zu vertreten (Vorstände gem. § 26 BGB). Einzelmaßnahmen sind mit dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister abzusprechen.
3. Dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden obliegen die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Geheim wird abgestimmt, wenn mehr als ein Kandidat für einen Posten zur Verfügung steht. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder kommissarisch ersetzt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit hat. Vorzeitige Abwahl ist jederzeit durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich, sofern diese auf der Tagesordnung bekanntgegeben ist.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung ist die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes unzulässig.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Belegbare Ausgaben werden erstattet.
8. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende im Vertretungsfall. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Fax, per Mail, fernmündlich oder anderweitig elektronisch gefasst werden, wenn seitens der Vorstandsmitglieder keine Einwände gegen dieses Verfahren bestehen.

§ 7 Herausgabeanspruch

Auf der Grundlage des § 667 BGB (Herausgabepflicht des Beauftragten) muss die entsprechende Person, die das Amt oder eine Funktion beendet hat, bzw. im Todesfall der Nachlassberechtigte des Verstorbenen, die Vereinsunterlagen, Zugangsdaten für Internetpräsentationen umgehend und vollständig an den Verein herausgeben.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB, die seiner Vertreter nach § 31a BGB und die von den Vereinsmitgliedern nach § 31b BGB.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren.
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, über 16 Jahre und die länger als 6 Monate Mitglied sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenführung und Revision

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Revisoren schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zum Beschluss ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine vier Fünftel Stimmenmehrheit ist zur Beschlussfassung notwendig. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist nach Ablauf einer Frist von frühestens 4 Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich zu Liquidatoren ernannt. Im Übrigen gelten die §§ 47ff. BGB.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt und nach Erfüllung der Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens außerhalb des Satzungszweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins für den treuhänderischen Verwalter des übergebenen Vereinsvermögens.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.2016 geändert und beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großkarolinenfeld, den 16.12.2016

Jürgen Schütz

(1. Vorsitzender)